



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

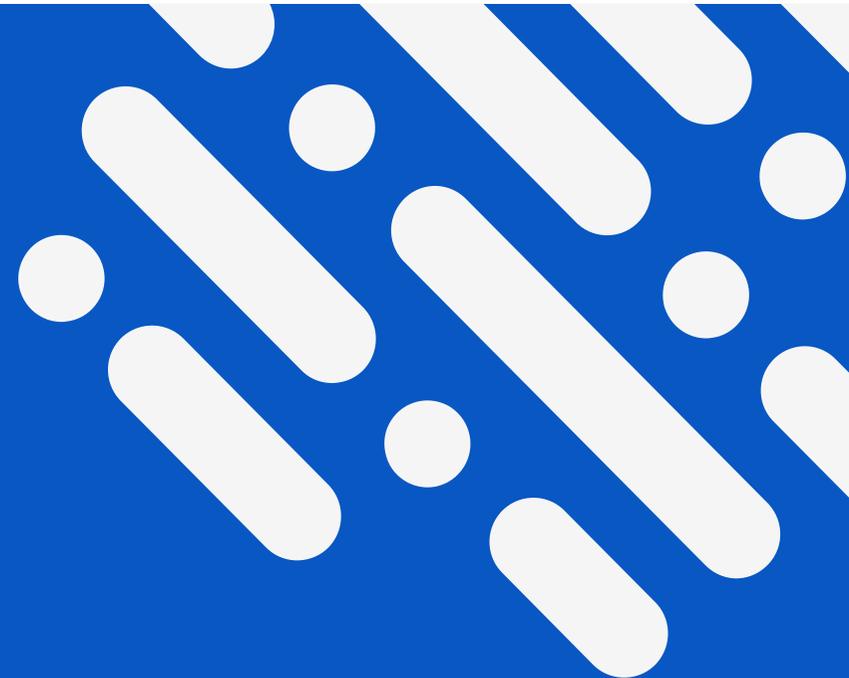
Datenschutzrechtliche Überlegungen zum Filmen während Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum

Dr. iur. Dominika Blonski
Datenschutzbeauftragte

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
6. Fachtagung zum Polizeirecht, 24. Juni 2021

Agenda

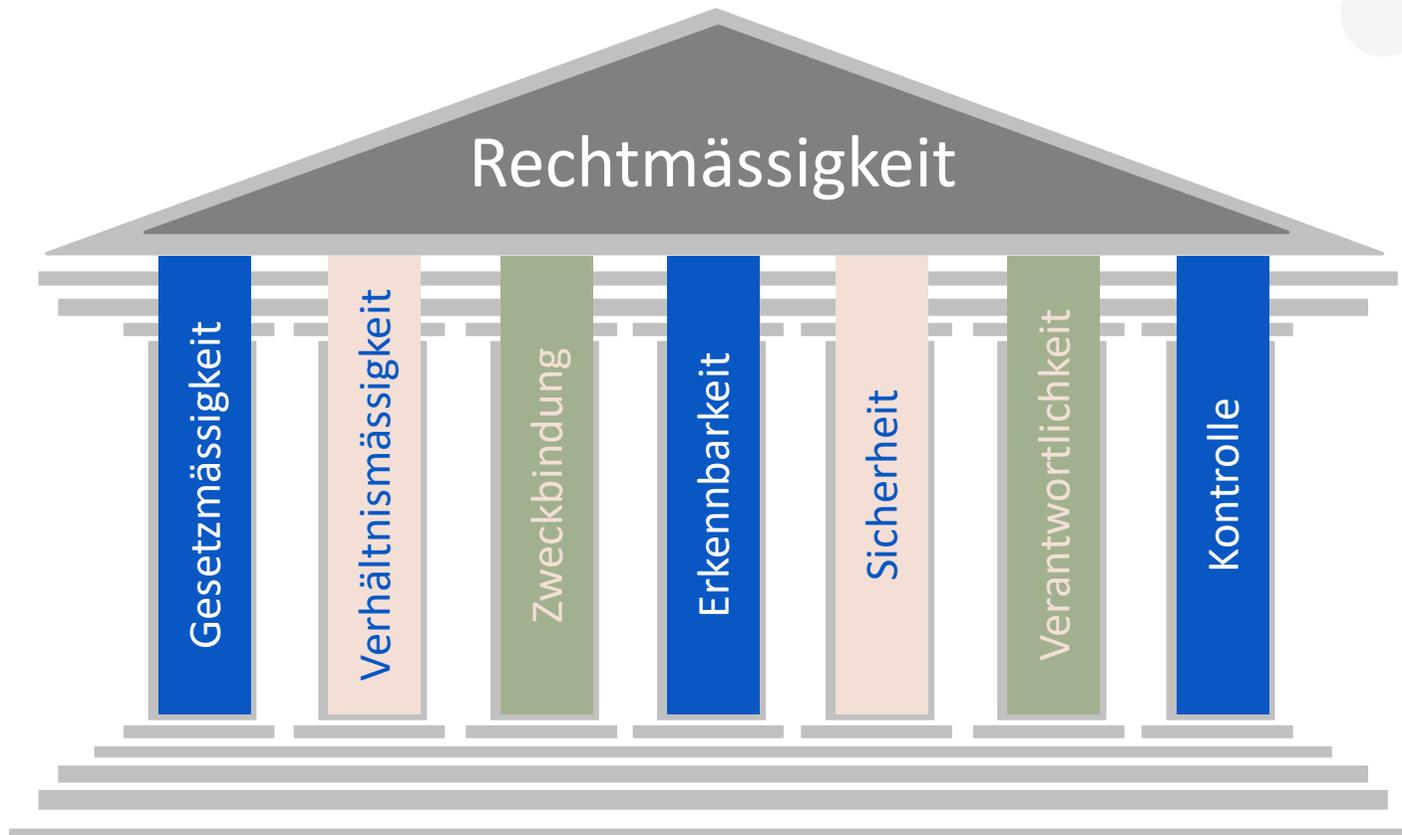
- **Worum geht's beim Datenschutz?**
- **Grundsätze des Datenschutzes**
- **Filmen während Polizeieinsätzen**
- **«Gefahren» des Filmens**
- **Voraussetzungen für
Videoaufnahmen im Einzelnen**
- **Weitere Perspektiven**



Worum geht's beim Datenschutz?

- Grundrecht: Informationelle Selbstbestimmung
- Wichtiger Grundwert unserer liberalen Gesellschaft in einem demokratischen Rechtsstaat
- Anwendbare Gesetze:
 - Datenschutzgesetz des Bundes (DSG)
 - kantonale Datenschutzgesetze (z.B. Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich, IDG/ZH)

Grundsätze des Datenschutzes



Filmen während Polizeieinsätzen

- Klassische Videoüberwachung
- Drohnen
- Bodycams
- Dashcams
- Croudmanagement
- ...

«Gefahren» des Filmens

- Unbestimmte Anzahl betroffener Personen
- Bearbeitung von sensiblen Personendaten möglich
- Abschreckung bei der Ausübung anderer Grundrechte (z.B. Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit) möglich
- Schwere Eingriffe durch systematische Auswertung von Videoaufzeichnungen (z.B. bei automatisierter Personenerkennung und Verknüpfung mit Daten anderer Herkunft)

Voraussetzungen für Videoaufnahmen

- Rechtsgrundlage
- Öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung
- Transparenz
- Rechte Betroffener
- Datensicherheit

Vorgehen:

1. Datenschutz-Folgenabschätzung
2. Vorabkontrolle bei Datenschutzbeauftragter

Rechtsgrundlage

- § 32a Polizeigesetz ZH: Videoüberwachung im Allgemeinen
- Erfüllung des Auftrages der Polizei
- öffentlich zugänglicher Raum
- Personen nicht identifizierbar
- Vorbehalten bleibt weiter gehende Auswertung durch Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen

Rechtsgrundlage

- § 32b Polizeigesetz ZH: Videoüberwachung mit Personenidentifikation
 - Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Verhinderung und Erkennung strafbarer Handlungen, insbesondere Schutz von Personen
 - öffentlich zugänglicher Raum
 - Personen identifizierbar
 - von Polizeioffizier/in angeordnet
 - örtlich und zeitlich begrenzt

Öffentliches Interesse

- Erfüllung des Auftrages der Polizei
- Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Verhinderung und Erkennung strafbarer Handlungen, insbesondere Schutz von Personen

Verhältnismässigkeit

- Eignung, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit
- örtlich und zeitlich begrenzt
- Vorausgesetzt, dass (§ 32b Abs. 2 PolG/ZH)
 - am überwachten Ort Straftaten bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist und
 - keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen

Verhältnismässigkeit

- Aufbewahrungsdauer, Löschung (§ 53 Abs. 2 PolG/ZH):
 - Zu löschen, sobald für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt
 - spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt

Zweckbindung

- Personendaten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind
- Es sei denn:
 - eine rechtliche Bestimmung sieht ausdrücklich eine weitere Verwendung vor
 - die betroffene Person willigt im Einzelfall ein

Transparenz

- Auf den Einsatz von Videogeräten ist aufmerksam zu machen (§ 32b Abs. 3 PolG/ZH):
 - Hinweistafeln
 - Anzeigen auf Bildschirmen
 - in anderer geeigneter Weise

Rechte Betroffener

- Einsichtsrecht
- Berichtigen oder Vernichten unrichtiger Personendaten
- Unterlassen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten
- Beseitigen der Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens
- Feststellen der Widerrechtlichkeit des Bearbeitens

Datensicherheit

- Schutz von Audio- und Bildmaterial (§ 52a PolG/ZH):
Vorkehrungen im Sinne von § 7 IDG, um missbräuchliche Verwendung von Audio- und Bildmaterial auszuschliessen
- D.h. Schutz durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen (§ 7 IDG/ZH), Schutzziele:
 - Vertraulichkeit
 - Integrität
 - Verfügbarkeit
 - Nachvollziehbarkeit
 - Authentizität

Weitere Perspektiven

- Polizistinnen und Polizisten als Mitarbeitende
- Dritte (private Personen) filmen



So erreichen Sie uns



+41 (0)43 259 39 99
datenschutz@dsb.zh.ch

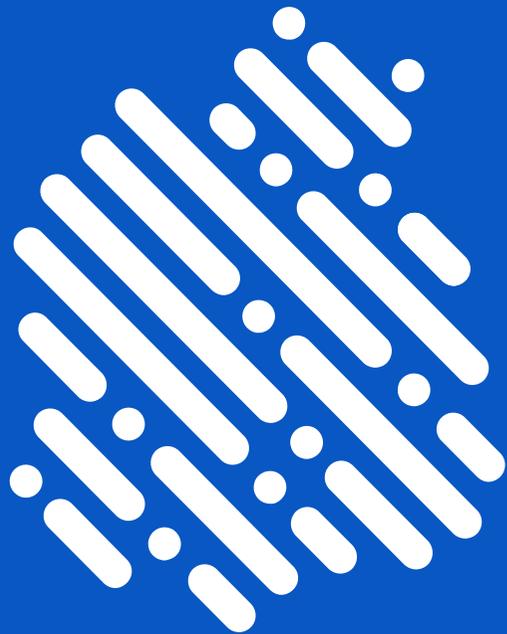
datenschutz.ch
twitter: @dsb_zh



08.30 bis 12 Uhr
13.30 bis 17 Uhr



Datenschutzbeauftragte
des Kantons Zürich
Beckenhofstrasse 23
Postfach
8090 Zürich



dsb

**datenschutzbeauftragte
des kantons zürich**

[datenschutz.ch](https://www.datenschutz.ch)